



**2. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetztes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die überbaute und künstlich befestigte Fläche auf dem Grundstück, von der aus das von den Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche).
- (2) Die jährliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,42 € / m² gebührenpflichtiger Fläche.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 13.12.2023

Thomas Riepen
Bürgermeister